

§ 1 (Geltende Bedingungen)

Die Bauplanungs- sowie Bauleitertätigkeiten werden ausschließlich nach der rechtsgültigen und aktuellen HOAI 2021 sowie den Leistungsphasen 1 – 9 ausgeführt. Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen.

§ 2 (Auftragserteilung/Bauplanungsausführungsfrist)

Der Auftrag zur Bauplanungsleistung ist in der Regel schriftlich zu erteilen, auch mündliche, telefonische oder über andere zeitgemäße Telekommunikationstechnik aufgebene und so entgegengenommene Aufträge gelten als verbindlich. Der Ag hat dem An alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Bauplanungsauftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Bauplanungsausführungsfrist beträgt ca.: 8 – 10 Monate nach Auftragserteilung und Zahlung/Vorkasse. Je nach Bauplanungsverlauf ist/kann die Ausführungsfrist hierzu angemessen verlängert werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber darüber rechtzeitig- jedoch mindestens zwei Wochen vor Ablauf der vereinbarten Frist von 10 Monaten dieses mitzuteilen. Die erforderliche Fristverlängerung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eine Fristverlängerung kann auch mehrfach bestimmt werden. Vertragsänderungen, Ergänzungen oder ähnliches bezugnehmend auf die HOAI 2021 mit den Leistungsphasen 1 – 9 bedürfen der ausschließlichen Schriftform bzw. sind nur mit schriftlicher Vereinbarung gültig.

§ 3 (Urheberschutz)

Der Bauplaner, Bauleiter etc. behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Insoweit darf der Ag das im Rahmen des Auftrages gefertigte Bauunterlagen mit allen Aufstellungen, Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung ist dem Ag nur mit schriftlicher Einwilligung des Bauplaner, Bauleiter gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

§ 4 (Honorar)

Der Bauplaner hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Vergütung errechnet sich aus dem Büroindex des Bauplanungs- und Bauleitungsbüro. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden. Das Honorar wird ausschließlich auf Grundlage der aktuellen und rechtsgültigen HOAI inkl. der Leistungsphasen 1 – 9 berechnet und vereinbart. Bauplanungs- sowie Bauleitertätigkeiten können auch im Stundenlohn schriftlich vereinbart werden. Hinzu kommen 5% für Nebenkosten. Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abrechnung erfolgt je angebrochene ¼ Stunde sowie je angebrochene 0,25 Stunden. Andere Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

§ 5 (Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug)

Die Zahlung des Honorars wird wie folgt festgelegt.

Eine Sicherheitsleistung als sog. Vorkasse wird mit 50% der berechneten Honorarvergütung vereinbart.

Die restlichen 50% sind je nach Leistungserbringung als sog. Abschlagszahlungen zu vergüten. Bei einer Endabnahme erfolgt eine Abschlussrechnung. Es kann auch bei Neukunden eine Zahlung / Rechnung als sog. Vorkasse als Gesamtzahlung vereinbart werden.

Sämtliche Zahlungen sind innerhalb 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Anderweitige Zahlungsvereinbarungen können und sind nur schriftlich zu vereinbaren bzw. bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

Nach erfolgloser Mahnung wird ohne weitere Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet bzw. Klage erhoben werden. Kommt der Ag in Zahlungsverzug, so kann der An vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten. Gegen Ansprüche des An kann der Ag nur Aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Ag unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Ag nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem abgeschlossenen Werkvertrag beruht.

§ 6 (Eigentumsvorbehalt)

Der An behält sich das Recht des erweiterten Eigentumsvorbehalts nach BGB vor. Die Ware bzw. das erstellte Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des An.

§ 7 (Kündigung / Stornierung)

Ag und An können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund in schriftlicher Form kündigen. Wichtige Gründe, die den Ag zur Kündigung berechtigen, sind u. a. der Entzug der Anerkennung durch den Verband oder ein Verstoß gegen die Auftragsstornierungen sind schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen. Stornierungskosten werden pauschal mit einer Arbeitsstunde gemäß Büroindex des Bauplanungs- und Bauleitungsbüro zzgl. Mehrwertsteuer berechnet, sofern der Ag den Nachweis nicht führt, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 8 (Gewährleistung)

Als Gewährleistung kann der Ag zunächst kostenlose Nachbesserung bei nachweislich mangelhafter Planung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Frist nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Ag Wandlung des Vertrages oder Minderung des Honorars verlangen. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem An schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

§ 9 (Haftung)

Der An haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Die Rechte des Ag aus Gewährleistung

werden dadurch nicht berührt. Schadensersatzansprüche, die nicht der verkürzten Verjährungsfrist nach BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren.

§ 10 (Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit)

Sollten Teile des abgeschlossenen Vertrages ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt unberührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 (Anwendbares Recht)

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Ag und An gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigen. Ist der Ag Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist der Hauptsitz des An ausschließlicher Gerichtsstand. Wenn der Ag keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Anklageerhebung nicht bekannt ist, gilt ebenfalls der Hauptsitz des An als Gerichtsstand.

§ 13 (Abtretungen)

Der Ag ist nicht berechtigt, etwaige ihm aus dem zwischen den Parteien bestehenden Werkvertrag zustehenden, gegenwärtigen oder künftige Forderungen und Ansprüche gegen den An an Dritte abzutreten oder zu veräußern.

Stand:

Ansgar Heinrich Rosengarten
Techn.- und kfm. Geschäftsinhaber